

BEBAUUNGSPLAN „CARAVAN- UND FREIZEITPLATZ AM SCHWIMMBAD KURORT GOHRISCH“ mit integriertem Grünordnungsplan

1. Änderung

Begründung

0. Vorbemerkungen

Die Ziele der Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind nachfolgend dargestellt. Die Ziele der Ausgangsplanung werden davon nur partiell berührt. Deshalb werden in der Begründung zur 1. Änderung nur die Änderungen besonders beschrieben. Die übrigen Sachverhalte werden aus der Ausgangsplanung übernommen oder entfallen. Zur Verdeutlichung der Änderungen werden diese im 1. Entwurf farblich hervorgehoben.

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeindeentwicklung ist seit den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts auf das Erholungswesen ausgerichtet. Eine Vielzahl von Villengrundstücken, meist in den Waldrand hinein gebaut, prägen die Wandlung des Bauerndorfs zum Siedlungsort mit Sommerfrischecharakter. Im Zuge dieser Entwicklung entstanden eine Reihe von Infrastruktureinrichtungen zur Belegung und Intensivierung dieser Entwicklung.

Eine dieser Einrichtungen war die Errichtung eines Freiluftschwimmbades am Ortstrand, das 1936 eröffnet wurde. Das Bad wurde mit Unterbrechungen bis 2002 betrieben. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und der bauliche Zustand der Anlage machten eine Weiterführung des öffentlichen Badebetriebes unmöglich. Deshalb beschloss der Gemeinderat 2002 die zeitweilige Stilllegung des Bades mit dem Ziel, private oder vereinsmäßig organisierte Betreiber für das Bad zu suchen. Dem Gemeinderat war dabei stets bewusst, dass die Weiterführung des Badebetriebes für den Kurort ein unerlässlicher Baustein im sportlich – kulturellen kurwirtschaftlichen Angebot sein muss. Die Bemühungen eines in örtlicher Initiative gegründeten gemeinnützigen Vereins scheiterten an dem desolaten Zustand der Anlage, ungeklärten Eigentumsverhältnissen und fehlenden finanziellen Mitteln.

Die Bemühungen eines örtlichen Unternehmers zur Revitalisierung des Schwimmbades wurden von der Gemeinde dankbar aufgegriffen und im Jahre 2006 mit dem Unternehmer ein langfristiger Erbbaupachtvertrag, gebunden an die öffentliche Nutzung des Schwimmbades, über die in kommunaler Hand befindliche Fläche abgeschlossen.

Mit den Eigentümern der anderen derzeit ungeordnet zu diesem Areal genutzten Flächen schließt der Unternehmer langfristige privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen ab.

Dabei trägt die Gemeinde die vor allem aus Erwägungen eines wirtschaftlichen Betriebs der Anlage entsprungenen Entwicklungsgedanken zur Erweiterung des touristischen Angebots in Form eines kombinierten Freizeitareals mit einem Aufstellplatz für Caravans, Wohnmobile und Wohnzelte ausdrücklich mit.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Areals und der Sicherung der öffentlichen Interessen beim der Errichtung und Betreibung der Anlage beschließt die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einem integrierten Grünordnungsplan.

Die Forderung der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit hohem städtebaulichen Anspruch zur Aktivierung des „ehemaligen Campingplatzes am Bad in Gohrisch“ besteht auch seitens des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Königstein. In diesem Landschaftsplan werden die Ziele der Bebauungsplanung wie folgt präzisiert:

- Erhaltung vorhandener Grünstrukturen
- Einbettung des Gebietes in die Ortslage
- Beachtung des Landschaftsbildes

Der Bebauungsplan wurde genehmigt und satzungsgerecht in Kraft gesetzt.

Der Caravan- und Campingplatz Kurort Gohrisch ist im Ranking der europäischen Campinganlagen in der Beliebtheitskala unter die ersten 20 Plätze aufgerückt.

Im Verlaufe des nunmehr 10-jährigen Betriebes des Caravan- und Campingplatzes haben sich Erfahrungen und funktional notwendigen Sachverhalte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanes von 2007 notwendig machen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- **die sukzessive Erweiterung der Stellplätze infolge des enormen Bedarfs und der Beliebtheit der Anlage,**
- **die Überprüfung der Belastungen durch Schallemissionen,**
- **die Verfahrensweise mit dem Poolbereich**

2. Verfahren

Die Gemeinde kann nach §§ 8 und 9 BauGB durch einen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Verfahren bestimmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die nunmehr geplante Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Einklang mit den Festsetzungen des beschlossenen Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, deren Mitglied die Gemeinde Gohrisch ist und deren Flächen durch diese festgesetzt werden.

Der betreffende Planbereich ist diesem Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche gekennzeichnet und in der Begründung zum Flächennutzungsplan als Sondernutzung Erholung spezifiziert.

Auf dieser Grundlage und dem Planbedürfnis (s. Nr. 1) beschließt die Gemeinde Gohrisch mit Beschluss Nr. _____ die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Caravan- und Freizeitplatz am Schwimmbad Kurort Gohrisch“. Ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Das Verfahren wird durch die Stadtverwaltung Königstein geführt. Durch städtebaulichen Vertrag werden dem Betreiber des Caravan- und Campingplatzes die Planungen und die Kosten des Verfahrens übertragen.

3. Abgrenzung und Beschreibung des Planbereiches

3.1 Abgrenzung

Der Planbereich befindet sich am nördlichen Ortrand der Ortslage Kurort Gohrisch. Er umfasst vollständig das Flurstück 52 a Teile des Flurstücks 48/4 und Teile des Flurstücks 53. Die betreffenden Grundstücke sind aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsischen Schweiz“ ausgliedert.

Ebenfalls Bestandteil des Planbereiches sind Teile des kommunalen Grundstücks 61 / 1. Hierbei handelt es sich um den kommunalen Zufahrtsweg „Tiergartenweg“ zu diesen und den dahinter liegenden Flächen der Land- und Forstwirtschaft und einem Wohngrundstück im Außenbereich.

Der gesamte Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,72 ha.

3.2 Geländeverhältnisse und Höhenlage

Der Planbereich ist relativ eben. Er neigt sich von Süd nach Nord über eine Diagonale von ca. 210 m von ca. 255 m N.N. auf 250 m N.N.

Nur nach Westen hin bricht die Ebene in Richtung Westen zum Hirschkegrund, dabei im äußerst westlichen Planbereich noch einmal eine kleine Ebene bildend, steil ab.

3.3 Vorhandene Bebauung

Auf dem Plangebiet befinden sich 4 Gebäude.

1990 wurde ein massiver Baukörper zur Unterbringung einer neu erworbenen und eingebauten Filteranlage errichtet. Dieses Gebäude befindet sich auf privatem Grund und Boden. Das Gebäude wurde saniert und dient derzeit als Lager. Die Nutzung wurde privatrechtlich gesichert.

1997 wurde ein neues Mehrzweckgebäude mit Kasse, Verwaltung, WC-, Umkleide- und Duschräumen errichtet.

Dieses Gebäude wurde zwischenzeitlich modernisiert und im Baufeld Sozialgebäude erweitert. Die Nutzung wurde privatrechtlich gesichert.

Im Baufeld Kiosk/Gaststätte wurde ein Gaststättengebäude einschließlich der erforderlichen Freianlagen (Terrassen, Grillplatz, Spielplatz etc.) errichtet.

Die weiterhin prägende bauliche Anlage war das Schwimmbecken selbst und die umgebenden Flächenbefestigungen sowie Funktionalbauten wie Sprungturm, Rutsche, Duschen, Kinderplanschbecken etc. Diese wurden rückgebaut und durch eine deutlich kleinere Poolanlage ersetzt. Die baulichen Anlagen des Umkleidegebäudes und die Trockentoilettenanlage wurden rückgebaut. An dieser Stelle wurden Stellplätze für die Campingplatznutzung errichtet.

Zwischen dem Schwimmbecken und dem neu errichteten Filtergebäude befand sich ein unterirdisches Schwallwasserbecken mit einem Durchmesser von ca. 6,0 m und einem Fassungsvermögen von ca. 80 m³. Dieses Becken ist rückgebaut worden.

3.4 Grünordnerische Bestandsanalyse

Die grundsätzlichen Aussagen aus 3.4.1 und 3.4.3 zur grünordnerischen Bestandsanalyse aus der Ausgangsplanung behalten Bestand, wobei infolge der vollzogenen Nutzung als Campingplatz der gesamte Planbereich mit Ausnahme der bebauten Flächen als Grün- und Freizeitfläche charakterisiert ist.

Der Planbereich gliedert sich nunmehr aus grünplanerischer Sicht nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen in folgende Biotopbereiche:

- Campingplatz/Feriensiedlung Schlüssel-Nr. 94 300
- Bolzplatz/Sport- und Freizeitanlagen Schlüssel-Nr. 94 200
- Straße/Weg vollversiegelt Schlüssel-Nr. 95 100

Eine weitere Differenzierung der Biotopliste ist nicht erforderlich. Eine Bewertung des geplanten Eingriffs kann damit erfolgen.

4. Die Ziele der Änderung des Bebauungsplanes

4.1 Landschaftsbild und Ortsbild

Das durch die bereits vollzogene Nutzung des Planbereichs Landschafts- und Ortsbild soll erhalten bleiben. Die geplanten Änderungen betreffen das vorhandene Landschafts- und Ortsbild nicht negativ.

4.2 Städtebauliche Zielstellung

Städtebaulich verfolgt die Planung folgende weitere Zielstellungen:

1. Sicherung der Stellplätze im Planbereich entwickelten Form und Anzahl.
2. Reduzierung der Bauflächen für Pool und Nebenanlagen auf den unbedingt erforderlichen Umfang.
3. Neuordnung der Baufelder Kiosk/Gaststätte und Sozialgebäude für ggf. erforderlich werdende Vergrößerungen.

4.3 Grünordnerische Zielstellung

Die grünordnerische Planung verfolgt folgende Ziele:

1. Erhaltung des vorhandenen Grünbereichs durch Flächenaustausch zwischen versiegelten und unversiegelten Bereichen (Baufelder/Stellplätze).
2. Sukzessive Verdichtung der Bepflanzung in den Bereichen der Stellplatzabgrenzungen.
3. Verdichtung der Bepflanzung mit mittelkronigen Bäumen im Bereich der drei rückgebauten Stellplätze (Sicht- und Schallschutz)

Gemäß §§ 8 und 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grund der Geringfügigkeit der Planänderungen ausschließlich über eine Flächenbilanz.

Der Flächenbilanz wird die genehmigte Planung von 2006 als Bestand zugrunde gelegt: Zur Verdeutlichung der Änderungen werden im Bereich Campingplatz die bebaubaren Flächen (Baufelder) besonders bewertet.

Eine weitere Differenzierung erfolgt bei den Verkehrsflächen, die sich in die vollversiegelte Straßenfläche und die wassergebundenen Stellplätze (Deckschicht Kies) gliedern.

Die Entscheidung zur Versiegelung der Verkehrsfläche „Tiergartenweg“ oblag der Flurbereinigungsbehörde. Eine daraus negativ resultierende Eingriffsbewertung kann dem Veranlasser der Planänderung nicht zur Last gelegt werden. Deshalb wird die reine Verkehrsfläche nicht weiter bewertet, ausschließlich die in Verantwortung des Betreibers angelegten Stellplatzflächen.

Hecken und sonstiges Gebüsch werden, da integraler Bestandteil des Campingplatzbetriebes nicht mehr gesondert bewertet, sondern gehen in die Flächenkategorie Campingplatz ein.

Die Waldflächen und Flächen der Landwirtschaft werden von der Planänderung nicht berührt und gehen damit nicht in die Bewertung ein.

Die Flächendifferenzen gegenüber der Eingriffsbilanzierung von 2006 ergeben sich aus den o.g. neuen Bewertungskriterien.

Voreingriffszustand:

Schlüssel- Nr.	Flächenkategorie	Fläche (m ²)	Biotopwert	Punkte
94 300	Campingplatz	11.759,93	5	58.800
94 200	Bolzplatz/Sport-Freizeitanlage	1.852,93	5	9.265
95 230	Parkplatz, unversiegelt	577,10	3	1.731
91 400	Überbaubare Grundstücksfläche		0	0
				69.796

Nacheingriffszustand:

Schlüssel- Nr.	Flächenkategorie	Fläche (m ²)	Planungswert	Punkte
94 300	Campingplatz	12.229,60	4	48.918
94 200	Bolzplatz/Sport-Freizeitanlage	4.540,48	5	22.702
95 230	Parkplatz, unversiegelt	247,00	3	741
91 400	Überbaubare Grundstücksfläche	956,71	0	0
				72.362

Mit der Bilanzierung ist der Nachweis erbracht, dass durch die Planänderungen der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen ist.

4.4 Sicherung der Erschließung

4.4.1 Verkehrserschließung

Äußere Erschließung

Die Verkehrserschließung ist abgeschlossen und werden durch die Planänderung nicht berührt.

Innere Erschließung

Die innere Verkehrserschließung ist abgeschlossen. Die innere Verkehrserschließung ist in der Bestandsvermessung des VB Hering von 07/2017 dokumentiert und Bestandteil der Änderung des Bebauungsplanes.

PKW - Stellplätze

Die erforderlichen Stellplätze sind entlang der Planstraße „Tiergartenweg“ angeordnet und in der Planänderung Teil A: Zeichnerischer Teil festgesetzt. Darüber hinaus evtl. erforderliche Stellplätze, die in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind, werden im Sondergebiet, Teilbereich Freizeit und Erholung, als wasserdurchlässiger Belag errichtet und entfallen somit der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung.

4.4.2 Versorgungsmedien

Die Erschließung des Planbereiches mit Versorgungsmedien ist abgeschlossen und werden von den Planänderungen nicht berührt.

4.4.3 Entsorgung

Abwasserentsorgung

Der Planbereich ist an die Entsorgungsleitung des Abwasserzweckverbandes Königstein angeschlossen. Ein Pumpwerk des Abwasserzweckverbandes befindet sich im Planbereich und wird durch entsprechende Festsetzungen im Teil A: Zeichnerischer Teil gesichert.

Oberflächenwasser

Die anfallenden Oberflächenwasser werden örtlich versickert werden.

Zur Gewährleistung einer schadlosen Versickerung in das Grundwasser sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Teil B: Textteil) *Festsetzungen zum Ausschluss von Dachmaterialien mit toxischen Wirkungen* eingefügt worden. Das betrifft auch die Planänderung.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Basis des bisherigen Betriebes der Anlage, der mit den Entsorgungsunternehmen vertraglich gebunden ist. Durch die Planänderung entstehen gegenüber dem Bestand keine neuen Anforderungen.

5. Umweltbericht

Der Umweltbericht behält vollumfänglich seine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen betreffen ausschließlich den Gliederungspunkt 5.2, Staub und Lärm und sind farblich gekennzeichnet.

5.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Revitalisierung einer z. Z. leerstehenden bzw. nur zeitweise genutzten Sport- und Freizeitstätte (ehemaliges Schwimmbad Kurort Gohrisch) am Ortsrand des Ortsteiles Kurort Gohrisch der Gemeinde Gohrisch.

Die Revitalisierung des Bereiches soll die Wiederinbetriebnahme eines Badebetriebes, kombiniert mit einem Angebot für die Aufstellung von Caravans, Wohnmobilen und Wohnzelten sowie im Weiteren der Nutzung angepassten Freizeitaktivitäten dienen.

Der Eingriffsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha, wobei gegenüber der bisherigen Nutzung kein Grund und Boden zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Die für den Umweltschutz relevanten Fachpläne für den Planbereich sind:

- der Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen
- der Regionalentwicklungsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge
- der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

5.1 Landschaftsbild

Bestand:

- hohe Qualität des Landschaftsbildes
- sichtexponierte Lage in der Ebenheit, weithin sichtbarer Ortsrand
- mittlere Erholungseignung
- Lage am Wanderweg

Prognose ohne Eingriff:

- Entwicklung von Lebensräumen geringer Bedeutung
- Negative Veränderung des Ortsbildes durch Verfall der Anlagen und Gebäude
- Natürliche Sukzession und Verwaldung von Freiflächen

Prognose bei Eingriff:

- Verlust an Lebensräumen geringer Bedeutung
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit des Bodens durch weitere Versiegelungen und Bebauungen
- Keine Beeinträchtigung des Klimas
- Erhaltung und Entwicklung des Landschafts- und Ortsbildes bei der Wahrung des Charakters des Ortsbildes

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen:
(Eignung):

- dem Orts- und Landschaftsbild angepasste Flächennutzung
- Erhaltung der Blickbeziehungen (Landschaftsraum, Ortsrand)
- Steuerung der Versiegelung durch Festsetzungen zum Versiegelungsgrad, zur Beschränkung zur Beschränkung von baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen
- Einbindung in die Umgebung durch standorttypische Gehölzpflanzungen
- Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ ist beantragt

5.2 Emissionen

Staub und Lärm

Bestand: Öffentliches Schwimmbad (traditionell), öffentliche Parkplätze, Fest- und Freizeitplatz

Prognose ohne Eingriff:

Keine Emissionen

Prognose bei Eingriff:

Keine relevante Erhöhung des Lärm- und Staubpegels durch keine Änderung der Nutzungsart (Revitalisierung)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen:
(Eignung):

Auszug aus der Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 34704-1.001 „Caravan Camping „Sächsische Schweiz“ im Kurort Gohrisch der Schirmer GmbH – Beratende Ingenieure, Dresden vom 08.02.2018.

„Zur Beurteilung des laufenden Betriebs der Camping- und Freizeitanlage wurde am 08.02.2018 durch das Büro Schirmer GmbH, Beratende Ingenieure, Dresden eine Schallimmissionsprognose durchgeführt.

Die Prognose kommt zu folgenden zusammengefassten Feststellungen:

„Die Camping- und Freizeitanlage GmbH betreibt am Standort Kurort Gohrisch einen Caravan-Campingplatz. Das aktuelle Betreiberkonzept sieht 72 Caravan- Stellplätze vor und damit mehr als die laut Bebauungsplan zulässigen 50 Stellplätze.

Gemäß den Festlegungen des Landratsamtes Pirna vom 28.07.2016 ... wurde daher die schalltechnische Untersuchung in Form einer detaillierten Schallimmissionsprognose erarbeitet.

Unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Auflagen, aufgestellt durch den Gutachter Schallschutz in Abstimmung mit dem Auftraggeber, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten.

- Die im schalltechnischen Gutachten angegebenen angesetzten Ruhezeiten des Campingplatzes (22 – 8 Uhr und 12 – 14 Uhr) sind einzuhalten. Das gilt insbesondere für die sportlichen Freizeitaktivitäten, welche in den Ruhezeiten zu unterlassen sind.
- Lieferverkehr und zugehörige Be- und Entladungsvorgänge sowie der Caravan-Wechselverkehr sind nur im Tagzeitraum zwischen 6 und 22 Uhr zulässig.
- Die ursprünglich vermieteten Campingplätze 40, 41 und 42 sind dauerhaft von der Belegung auszunehmen.

Die gemäß TA Lärm für die Gebietseinstufung eines Allgemeinen Wohngebietes geltenden Immissionsrichtwerte werden durch den geplanten Anlagenbetrieb im Tag- und Nachtzeitraum durch die berechneten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung eingehalten.

Die für kurzzeitig Geräuschspitzen geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

Die in dieser Schallimmissionsprognose erarbeiteten Auflagen sowie die in Abstimmung mit dem Auftraggeber angewendete Emissionsansätze sind im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten. Abweichungen oder Änderungen in den Planungen sind dem Fachplaner Schallschutz mitzuteilen und ggf. neu zu bewerten.“ (Zitatende)

Weitere Emissionen

Bestand: keine

Prognose ohne Eingriff: keine

Prognose bei Eingriff: keine

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen:
(Eignung) :

- Weiter Emissionen sind durch entsprechende Maßnahmen in den Einzelplanungen zu vermeiden bzw. nachweislich zu kompensieren
- Die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung soll durch den Einsatz von Solarenergie, Erdwärme oder Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen ersetzt werden

Grundwasser

Bestand:

- mittlere Grundwasserrate
- relative Grundwassergeschüttheit

Prognose ohne Eingriff:

- Keine Änderung

Prognose bei Eingriff:

- ggf. geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades
- geringe Verlagerung von flächigem zu punktuellm Eintrag von Oberflächenwasser in den Boden (Versickerung bei Versiegelungen und Gebäuden)
- keine wesentlichen Einflüsse auf Grundwasserrate
- Gefahrenpotenziale für Grundwasserschutz (Verunreinigungen)
-

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen:
(Eignung) :

- Vermeidung eines ausufernden Versiegelungsgrades durch Festsetzungen
- Verwendung von versickerungsfähigen Materialien vor allem für Verkehrsflächen

- Vermeidung von Gefährdungen für die Verunreinigung des Grundwassers durch toxische Einträge und Abfälle durch entsprechende planerische Festsetzungen
- Stabilisierung und Erweiterung der Durchgrünung des Planbereichs

5.3 Fazit

Umweltschädliche Wirkungen aus der Planung sind nicht erkennbar.

Sowohl aus dem Bestand als auch aus der geplanten Nutzung lassen sich bei plangerechter Ausführung der Vorhaben keine Gefährdungen für Natur und Umwelt ableiten.

Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem integrierten Grünordnungsplan wird das Landschafts- und Ortsbild erhalten und werden die Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Die Festsetzungen des Bauleitplanes sind durch die entsprechenden Fachbehörden regelmäßig zu kontrollieren.

Kurort Gohrisch, den 12.07.2018



Uwe Kunze
Architekt

Anlage:

Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 34704-1.001 „Caravan Camping „Sächsische Schweiz“ im Kurort Gohrisch der Schirmer GmbH – Beratende Ingenieure, Dresden vom 08.02.2018.